

Satzung des Tennisvereins Wehrda e.V.

Name, Sitz und Zwecke des Vereins

- §1 Der "TENNISVEREIN WEHRDA E.V.", Sitz Marburg, Stadtteil Wehrda, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschn. "Steuerbegünstigte Zwecke" der AO, und zwar durch Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung von Tennisanlagen sowie die Förderung des Tennissports im Stadtteil Wehrda.
- §2 Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und ethnisch neutral. Er ist offen für alle Bürgerinnen und Bürger, gibt ihnen die gleichen Rechte und wendet sich damit gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.
- §3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

- §4 Der Verein hat ordentliche, jugendliche und Ehrenmitglieder:
- Ordentliche Mitglieder** haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung ergeben.
- Jugendliche Mitglieder** haben Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, jedoch haben sie kein aktives oder passives Wahlrecht; sie üben ein Stimmrecht nur bei den sie selbst betreffenden Fragen aus. Als Altersgrenze gilt das vollendete 18. Lebensjahr.
- Ehrenmitglieder** haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von Aufnahmegebühren, Beiträgen, Umlagen und Arbeitsstunden befreit.
- §5 Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung obliegt der ordentlichen Jahreshauptversammlung mit einer 2/3 Mehrheit. Sie erfolgt auf Lebenszeit.
- §6 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und wird nur zum Ende des Kalenderjahres wirksam.
- §7 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch einstimmigen Beschluss des Ehrenrates erfolgen. Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Bestätigung des Spruches muss mit 2/3 Mehrheit erfolgen. Die Pflichten des Ausgeschlossenen enden erst mit Ablauf des Kalenderjahres. Ausschlussgründe sind:
- a) Nichtzahlung des Beitrages nach erfolgloser Mahnung
 - b) grober Verstoß gegen Zwecke und Ansehen des Vereins. Dazu gehört die Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes, wie dies im Verhaltenskodex des Landessportbundes niedergelegt ist. Dazu gehört auch die Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole.
- §8 Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge und Umlagen zu zahlen. Ferner sind die Mitglieder verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Arbeitsstunden zu leisten oder die Sätze für nicht geleistete Arbeitsstunden zu zahlen. Arbeitsstunden müssen ab dem Jahr geleistet werden, in dem das Mitglied 16 Jahre alt wird und enden mit dem Jahr in dem das Mitglied 70 Jahre alt wird. Passive Mitglieder sind von den Arbeitsstunden befreit. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriftenänderungen dem Vorstand umgehend mitzuteilen.

Mitgliederversammlung

§9 Ordentliche Mitgliederversammlung

In jedem Jahr ist bis zum 15. Februar vom Vorstand eine Jahreshauptversammlung unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu umfassen:

- a) Geschäftsbericht des Vorstands
- b) Bericht der Ausschüsse und der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Wahl des Vorstands, der Kassenprüfer und der Ausschüsse, soweit Wahlen anstehen
- e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
- f) Verschiedenes

Die Einberufung erfolgt schriftlich, per Mail oder durch Veröffentlichung in der Oberhessischen Presse.

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung muss in diesen Fällen innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung einberufen werden. Die Einberufung erfolgt spätestens eine Woche vorher schriftlich, per E-Mail oder durch Veröffentlichung in der Oberhessischen Presse.

- §11 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Grundsätzlich ist auf Antrag jede Abstimmung geheim durchzuführen, wenn die einfache Mehrheit dies beschließt. Stehen bei einer Wahl zwei oder mehr Kandidaten zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen ist. Stimmberechtigt sind aktive und passive Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht gezählt werden. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit, für die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- §12 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Geschäftsordnung geleitet. Der Schriftführer fertigt über den Verlauf der Versammlung ein Protokoll an, das von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu vollziehen ist. Das Protokoll wird von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt. Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

Vorstand

- §13 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er entscheidet, soweit die Beschlussfassung nicht der Mitgliederversammlung und dem Ehrenrat vorbehalten ist oder ein Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegt. Der 1. Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der 1. Vorsitzende allein (Einzelvertretungsrecht) oder zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (Vorstand i.S. von § 26 BGB.) Insbesondere hat der Vorstand
- a) den Verein zu leiten und ihn nach außen und innen zu vertreten
 - b) Bericht über seine Geschäftsführung zu erstatten
 - c) Geldbeträge einzuziehen, zu stunden, zu ermäßigen bzw. im Rahmen des Etats auszusahlen
 - d) Vereinsangestellte anzunehmen und zu entlassen
 - e) Turniere und Festlichkeiten anzusetzen
 - f) den Haushaltsvoranschlag aufzustellen und die Beträge vorzuschlagen
 - g) Streitigkeit zwischen Mitgliedern zu schlichten
 - h) bei Verstößen gegen die sportliche Disziplin Belehrungen vorzunehmen, Rügen zu erteilen oder Platzverbot bis zu 8 Tagen zu verhängen (bei Rüge und Platzverbot ist Berufung mit aufschiebender Wirkung an den Ehrenrat möglich)
 - i) Den Ausschluss von Mitgliedern beim Ehrenrat zu beantragen
 - j) Aufgaben, soweit die Satzung sie nicht festlegt, selbst zu erteilen
- §14 Der Vorstand wird durch die Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt, er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, bestimmt der Vorstand eine kommissarische Nachfolge bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Er besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassenwart, Bauwart, Schriftwart, Sportwart ~~Herren~~, und Jugendwart

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes aus bzw. überweist sie an die betreffenden Vorstandsmitglieder und Ausschüsse. Alle Rechnungen sind von ihm nach Prüfung auf sachliche Richtigkeit zur Zahlung anzuweisen. Der Jahreshauptversammlung erstattet er Bericht über Stand und Tätigkeit des Vereins.

Der 2. Vorsitzende unterstützt und vertritt den 1. Vorsitzenden. Er ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.

Der Kassenwart führt das Kassenwesen. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und auf Verlangen des Vorstandes jederzeit über den Stand der Kasse Bericht zu erstatten. Zur Leistung von Zahlungen bedarf er der Anweisung des 1. Vorsitzenden. Am Ende des Geschäftsjahres ist der Jahresabschluss, eine Übersicht des Vereinsvermögens sowie der Voranschlag für das neue Geschäftsjahr vorzubereiten und dem Vorstand zur Beschlussfassung und Weiterleitung an die Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Kassenwart berichtet dem Vorstand über Beitragsrückstände.

Der Bauwart überwacht den ordnungsgemäßen Zustand der gesamten Tennisanlage. Insbesondere organisiert er die Instandhaltung der Tennisplätze, des Hauses und der Außenanlagen.

Der Schriftwart besorgt den Schriftverkehr. Er führt Protokoll bei den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie das Mitgliederverzeichnis.

Der Sportwart leitet den gesamten Sportbetrieb. Insbesondere hat er folgende Aufgaben: Überwachung der Einhaltung der Spiel- und Platzordnung, Vorbereitung und Leitung aller sportlichen Veranstaltungen sowie die Leitung der sportlichen Ausbildung innerhalb des Vereins, Führung der Rangliste, Ansetzen von Ausscheidungs- und Übungsspielen.

Der Jugendwart betreut die jugendlichen Mitglieder und vertritt sie im Vorstand. Insbesondere hat er folgende Aufgaben: Organisation des Jugendtrainings, Führung der Rangliste für die Jugend, Ansetzen von Ausscheidungs- und Übungsspielen.

- §15 Der Vorstand tritt auf Veranlassung des Vorsitzenden zusammen. Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn es zwei Vorstandsmitglieder unter Angabe des Grundes beantragen. Derartige Sitzungen müssen spätestens eine Woche nach Antragstellung stattfinden. Der Vorstand ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung ersatzweise die Stimme des 2. Vorsitzenden. Über den Verlauf der Vorstandssitzungen ist durch den Schriftwart ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und vom Vorsitzenden zu vollziehen und von der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen ist.

Ausschüsse

- §16 Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer eines Jahres zwei Kassenprüfer, die keine Vorstandsmitglieder sein dürfen. Sie überwachen die Wirtschaftsführung des Vereins. Während ihrer Amtszeit prüfen sie die Kasse mindestens zweimal. Sie erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.
- §17 Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen. Er wird von der Jahreshauptversammlung für ein Jahr gewählt. Der Ehrenrat beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern nach § 6 der Satzung. Er schlichtet in letzter Instanz Streitigkeiten zwischen Mitgliedern. Ebenfalls in letzter Instanz kann er bei Verstößen gegen die sportliche Disziplin Belehrungen und Rügen erteilen sowie Platzverbot bis zu 8 Tagen verhängen.

Datenschutz

- §18 Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.
- §19 Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Mitgliedschaft - Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

Schlussbestimmungen

- §20 Über die Auflösung des Vereins kann nur eine unter Angabe dieser Tagesordnung schriftlich einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 4/5 Mehrheit.

§21 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Marburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Marburg, den 26. Februar 1991

Redaktionelle Überarbeitung gem. Jahreshauptversammlung vom 11.03.2025